

Beendigung eines eingetragenen Vereins ohne Liquidation

Erich Theodor Barzen, München/Thomas Hamprecht, Berlin*

Tritt das letzte Mitglied aus einem Verein aus oder verstirbt es, so erlischt der Verein nach Auffassung der Rechtsprechung. Das Registergericht löscht den Verein auf Antrag oder von Amts wegen. Eine Liquidation mit Sperrjahr findet nicht statt. Der Rechtsprechung begegnet scharfe Kritik aus der Literatur. In geeigneten Fällen ermöglicht sie jedoch zweckmäßige Gestaltungen, die in der Praxis bislang kaum Beachtung gefunden haben.

I. Gesetzliches „Leitbild“ der Beendigung eines Vereins

Das Erlöschen eines Vereins setzt regelmäßig folgende Prozessschritte voraus:

- Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung (§ 41 BGB)
- ggf. Bestellung von Liquidatoren (§ 48 BGB)
- Anmeldung der Liquidatoren zum und Eintragung ins Vereinsregister (§ 76 BGB)
- Anmeldung der Auflösung zum und Eintragung ins Vereinsregister (§ 74 I und II BGB)
- Bekanntmachung der Liquidation und Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen (§§ 50, 50a BGB)
- Liquidation („Versilberung“ des Vermögens; § 47, 49 BGB)
- Sperrjahr (§ 51 BGB)
- Jahresabschluss
- ggf. Prüfung des Jahresabschlusses
- Auskehrung des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder einen anderen Anfallberechtigten
- (§§ 45 Abs. 3 bzw. 51 BGB)
- Anmeldung der Beendigung der Liquidation zum Vereinsregister
- Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister.

Während die „Auflösung“ den Übergang des weiterhin bestehenden Vereins in einen Liquidationsverein bezeichnet (vom „werbenden“ Verein in einen „sterbenden“ Verein), bezeichnet die „Beendigung“ des Vereins das Ende der Existenz des Vereins, vergleichbar mit dem Tod einer natürlichen Person (synonym: „Erlöschen des Vereins“).

In der Rechtsprechung sind mindestens zwei¹ Fälle der Beendigung eines Vereins ohne Liquidation und ohne Sperrjahr anerkannt: Das Erlöschen eines Vereins aufgrund Vermögenslosigkeit und aufgrund Mitgliederlosigkeit. Auf beide soll im Folgenden eingegangen werden.

II. Verein ohne Vermögen

Ein vermögensloser Verein ist u. a. denkbar, wenn er seit Jahren inaktiv ist oder wenn er sein Vermögen auf eine Stiftung überführt, die seinen Zweck weiterverfolgt. Nach der Rechtsprechung erlischt ein Verein bei Vermögenslosigkeit ipso iure.² Einer Liquidation bedarf es nicht.³ Eine Liquidation könne nicht durchgeführt werden, wenn kein Vermögen vorhanden sei.

Dieser Auffassung ist zugutezuhalten, dass § 51 BGB das Sperrjahr lediglich für die Auskehrung des Vermögens anordnet, nicht aber für die Anmeldung der Beendigung der Liquidation bzw. des Vereins. Auch der Umstand, dass ein Liquidationsverfahren ohne Liquidationsmasse eines Sinnes entbehrt, spricht für diese Ansicht. Gläubiger können nicht geschützt werden, wenn keine Haftungsmasse vorhanden ist. Für die Ansicht spricht des Weiteren, dass AG, KGaA und GmbH von Amts wegen gelöscht werden, wenn die Gesellschaft kein Vermögen mehr besitzt (§ 394 FamFG). Die Vorschrift hat eine gläubigerschützende Funktion. Eine Gesellschaft ohne Vermögen soll keine Geschäfte abschließen können.

Wählt ein vermögensloser Verein die liquidationslose Beendigung, so entfallen eine Reihe formaler bürokratischer Pflichten, die für den Regelfall durchaus wohlbegründet sind: Die separate Anmeldung der Liquidation sowie ggf. auch die der Liquidatoren, die Bekanntmachung der Liquidation mit der Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen, die Erstellung eines Jahresabschlusses (ggf. samt Abschlussprüfung) sowie insbesondere das Sperrjahr. Gerade letzteres hat einen hohen „Lästigkeitsfaktor“. Das Unterbleiben der formalen Schritte bedeutet – gerade bei professioneller Begleitung – eine finanzielle Ersparnis. Diese liegt zwar nicht beim (vermögenslosen)

* Dr. Erich Theodor Barzen, LL.M. (Bristol), MBA und Thomas Hamprecht, M.B.L. sind Rechtsanwälte der Solidaris Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in München bzw. Berlin. Die Verfasser danken stud. jur. Eric Atideka für wertvolle Beiträge zum vorliegenden Beitrag.

1 Auf die Interesslosigkeit der Mitglieder eines Vereins, das Vereinsverbot nach Art. 9 II GG, §§ 3 ff VereinsG und das Insolvenzverfahren soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden.
2 BGH Urt. v. 5.4.1979, Az.: II ZR 73/78, BGHZ 74, 212.
3 OLG Düsseldorf, Beschl. v. 21.8.2013 – I-3 Wx 165/12 = NZG 2013, 1185; Ebenso BayObLG v. 11.5.82 3 Z 39/82 für GmbH. Ferner für den Verein: MüKoBGB/Leuschner, 10. Aufl. 2025, BGB § 41 Rn. 26; BeckOK BGB/Schöpfung, 72. Ed. 1.11.2024, BGB § 76 Rn. 2; Stöber/Otto Handbuch zum Vereinsrecht, 12. Aufl. 2021, Rz. 1340 Rz. 1340. AA dagegen in Rz. 1386 sowie Reichart, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht/Schörning, 15. Aufl. 2024, Kap. 3 Rz. 864 (S. 270); jedoch werden die 10. Aufl. dieses Werkes, (Rz. 4127; 2010) und die 14. Aufl. (Kap. 2 Rz. 4087, 2018) vom OLG Düsseldorf (s. o.) bzw. Stöber/Otto noch als Beleg für die Auffassung der Rechtsprechung angeführt.

Tabelle 1: Erforderliche Maßnahmen zur Beendigung eines Vereins

Erforderliche Handlungen	Gesetzliches Leitbild	Erlöschen qua Vermögenslosigkeit	Erlöschen qua Mitgliederlosigkeit
Auflösungsbeschluss der MV	ja, § 41 BGB	nein	nein
Bestellung von Liquidatoren	ja, § 48 BGB	ja	nein
Anmeldung und Eintragung der Liquidatoren	ja, § 76 BGB	ja	nein
Anmeldung und Eintragung der Auflösung	ja, § 74 I u. II BGB	nein	nein
Bekanntmachung (§§ 50, 50a BGB)	ja, §§ 50, 50a BGB	nein	nein
Liquidation: a) „Versilberung“ des Vermögens* b) Erfüllung der Verbindlichkeiten	ja, §§ 47, 49 BGB	nicht einschlägig	Verständigung mit Gläubigern erforderlich
Sperrjahr	ja, § 51 BGB	nein	nein
Jahresabschluss	ja, abhängig von Satzung	nein	nein
ggf. Prüfung des Jahresabschlusses	ja, abhängig von Satzung	nein	nein
Auskehrung des Vereinsvermögens	ja, §§ 45 III bzw. 51 BGB	nicht einschlägig	siehe oben
Anmeldung der Beendigung der Liquidation	ja, ja	ja	ja
Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister, Schließen Registerblatt	ja, § 4 VRV	ja	ja

*Auch eine Auskehrung von Sachvermögen ist zulässig.

Verein selbst, immerhin jedoch bei den de facto noch Beteiligten (Vorstände, Dachverband etc.).

Nach der Rechtsprechung muss zwar kein Liquidationsverfahren durchgeführt werden.⁴ Dennoch sind Liquidatoren zu bestellen und diese anzumelden.⁵ Gleichzeitig kann die Beendigung der Gesellschaft angemeldet werden. Die Anmeldung der Liquidatoren macht die Verantwortlichkeit für den Prozess transparent und ermöglicht im Falle des Falles eine Inanspruchnahme der Liquidatoren nach § 53 BGB.

Gegen die Beendigung des Vereins qua Vermögenslosigkeit spricht allerdings, dass er weder im Gesetz noch in der Vereinsregisterverordnung vorgezeichnet ist. Das Vorgehen und die Entscheidung des Rechtspflegers sind deshalb nicht prognostizierbar. Jedenfalls intuitiv leuchtet nicht ein, dass die Liquidation die Liquidatoren und die Beendigung des Vereins zeitgleich angemeldet werden. Es empfiehlt sich deshalb, vorab das Gespräch zu suchen.

III. Verein ohne Mitglieder

Vorhersehbar ist dagegen das Handeln des Vereinsregisters, wenn das liquidationslose Erlöschen aufgrund der Mitgliederlosigkeit des Vereins angemeldet wird. Denn dieser Fall ist in § 4 Abs. 2 Nr. 2 Vereinsregisterverordnung (VRV) geregelt.⁶ Danach ist das Registerblatt zu schließen, wenn „der Verein wegen Wegfalls sämtlicher Mitglieder oder durch bestandskräftiges Verbot erloschen ist und das Erlöschen eingetragen ist.“ Man kann fest davon ausgehen, dass sich der Rechtspfleger an die klaren Vorgaben der Verordnung hält. Die dagegen erhobenen dogmatischen Einwände (siehe unten 2.) werden für ihn kaum handlungsleitend sein. Folgt man der Rechtsprechung, so kommt sogar eine Löschung von Amts wegen in Betracht (§ 395 FamFG).⁷

Nach der Verordnungsbegründung durch den Bundesrat zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 VRV erlischt ein Verein kraft Gesetzes, wenn er keine Mitglieder mehr hat. Er sei nicht liquidationsfähig.⁸ Die Verordnung strebe eine „möglichst bruchlose Fortführung der bisherigen Praxis“ an, die jedoch bislang nicht kodifiziert gewesen sei.⁹

1. Rechtsprechung

Die Verordnung setzt die ständige Rechtsprechung von *BGH*¹⁰, *BAG*¹¹ und *BVerwG*¹² um. Der Verein ist danach nicht nur aufgelöst, sondern (ohne Liquidation) erloschen, d. h. beendet.¹³ Ein mitgliederloser Verein sei begrifflich nicht denkbar, da eine Willensbildung nicht möglich sei.¹⁴ Er bleibe deshalb auch durch sein Vermögen nicht am Leben, bzw. lebe nicht als Liquidationsverein fort.¹⁵ Er sei nicht konkurs-

4 OLG Düsseldorf, Beschl. v. 21.8.2013 – I-3 Wx 165/12 = NZG 2013.

5 MüKoBGB/Leuschner, 10. Aufl. 2025, BGB § 41 Rn. 26 sowie § 76 Rz. 7.

6 Verordnung über das Vereinsregister und andere Fragen des Registerrechts vom 10.2.1999, BGBl. I S. 147 ff.

7 Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts/Weiß, 3. Aufl. 2022, § 13 Rz. 367 (S. 606), der die Rechtsprechung jedoch ablehnt.

8 BR-Drucksache 982/98, Seite 38.

9 BR-Drucksache 982/98, Seite 32.

10 BGHZ 19, 51 = NJW 1956, 138; BGH WM 1965, 1132 = BeckRS 1965, 31169303; BGH, Urteil vom 8.4.1976 – II ZR 212/74 = BeckRS 2010, 17612.

11 Siehe Fußnoten 15-17.

12 BVerwG NJW 1997, 474, 476.

13 Dem wird bisweilen die vollständige Preisgabe des Vereinszwecks gleichgestellt. Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts/Weiß, 3. Aufl. 2022, Rz. 365 mwN.

14 BGH, Urteil vom 30.9.1965 – II ZR 79/63 = BeckRS 1965, 31169303.

fähig.¹⁶ Die Vermögensabwicklung findet analog § 45 BGB statt, jedoch nicht durch einen Liquidator, sondern einen vom Amtsgericht zu bestellenden Pfleger (§ 1913 BGB a. F., 1882 BGB n. F.).¹⁷ Die höchstrichterliche Rechtsprechung wird von den Obergerichten aufrecht erhalten.¹⁸

Die Judikatur erfasst allerdings nicht die Fälle, in denen sich der Verein bereits in Liquidation befindet, wenn das letzte Mitglied austritt. Denn nach § 49 BGB „gilt“ der Verein bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, „soweit der Zweck der Liquidation es erfordert“.¹⁹ Ein solches Erfordernis liegt vor, wenn noch Vermögen vorhanden ist.

2. Vehemente Kritik aus der Literatur

Die Literatur referiert zum Teil die Rechtsprechung ohne Bewertung,²⁰ was von der Rechtsprechung bisweilen als Zustimmung missverstanden wird.²¹ Soweit die Literatur in die Analyse einsteigt, greift sie die Rechtsprechung jedoch fast durchweg scharf an, sowohl hinsichtlich der Herleitung als auch der praktischen Konsequenzen.²² Dass ein mitgliederloser Verein begrifflich nicht denkbar sei, lade zum Widerspruch ein.²³ Der BGH argumentiere rein formalistisch. Jedenfalls erlösche ein mitgliederloser Verein dann nicht, wenn er noch über Organe verfüge, die jederzeit neue Mitglieder aufnehmen könnten.²⁴ Ebenso stehe zumindest vorhandenes Vermögen einer Beendigung entgegen.²⁵ Die Rechtsprechung könne sich zwar auf § 4 VRV stützen, überzeuge dogmatisch aber nicht.²⁶ Denn sie stehe im Widerspruch zum Kapitalgesellschaftsrecht, da eine „Keinmann-GmbH“ nach ganz h. M. keineswegs erlösche.²⁷ Ferner betont die Literatur die gläubigerschützende Funktion des Liquidationsverfahrens. Das liquidationslose Erlöschen eines Vereins ermögliche Missbrauch, der darin bestehe, das Insolvenzverfahren des überschuldeten Vereins zu vermeiden.²⁸ Auch lasse sich § 351 S. 2 UmwG die Möglichkeit eines mitgliederlosen Vereins entnehmen.²⁹ Möglicherweise fehle es sogar an einem Empfänger für die Austrittserklärung des letzten Mitglieds.³⁰

Sharaf weist zudem darauf hin, dass den ersten einschlägigen Urteilen Sachverhalte aus der Abwicklung nationalsozialistisch geprägter Vereine zugrunde lagen. Die Ausstrahlung der verfassungsrechtlichen Wertungen des Grundgesetzes habe in solchen Fällen ein überragendes öffentliches Interesse am nötigenfalls liquidationslosen Erlöschen der Vereine begründet. Sie sei deshalb geboten gewesen.³¹ Heute jedoch könne der Austritt des letzten Mitglieds lediglich zu einer Auflösung des Vereins führen.³²

3. Reaktion der Rechtsprechung

Das OLG Köln reagiert mit einer geradezu provozierenden Gelassenheit. Ein ausführlicher Blick in die Urteilsbegründung lohnt sich: Die Bedenken „einzelner Stimmen im Schrifttum“ bedürften „keiner Vertiefung. Denn selbst wenn man mit diesen Stimmen Bedenken gegen das der herrschenden Auffassung zugrundeliegende Verständnis der juristischen Person anmelden wolle, könnten sie eine Abkehr von der höchstrichterlichen Rechtsprechung, auf die sich die Praxis eingestellt hat, hier

nicht rechtfertigen: Bei einer im Lauf der Zeit gefestigten und von der Praxis zugrundegelegten höchstrichterlichen Rechtsprechung treten die Rechtswerte der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes mit der Folge in den Vordergrund, dass im Allgemeinen an der einmal eingeschlagenen Rechtsentwicklung festzuhalten und von ihr nur dann abzuweichen ist, wenn dafür deutlich überwiegende oder schlechthin zwingende Gründe sprechen (vgl. GHZ 85, 64, (66) = NJW 1983, 228 = LM § 323 ZPO Nr. 31; BGH VersR 1995, 314 (316). Solche Gründe sind hier nicht gegeben. Dem Erfordernis ordnungsgemäßer Abwicklung des Vereins wird auch durch den von der Rechtsprechung eingeschlagenen Weg der Bestellung eines Pflegers nach § 1983 BGB³³ genügt.“³⁴

- 15 BAG, Urteil vom 13.4.1967 – 5 AZR 426/66 = NJW 1967, 1437.
- 16 BAG, Urteil vom 28.1.1986 – 3 AZR 434/84 = NZA 1986, 826 = AP BetrAVG § 7 Nr. 30 mit kritischen Anm. Reuter.
- 17 BAG, Urteil vom 13.4.1967 – 5 AZR 426/66 = NJW 1967, 1437.
- 18 OLG Düsseldorf RNotZ 2022, 554, 555 (mit Anm. von Terner) = NZG 2022, 1690.; OLG Köln, Beschluss vom 11.4.1995 – 2 Wx 9/95. OLG Köln, Beschluss vom 19.9.1997 – 16 Wx 215–97; so auch: LG Düsseldorf, Entscheidung vom 18.7.1990 – III 26/89 = BB 1990, 1673 mit Anm. Felix.
- 19 Siehe dazu statt aller: juris-PK/Otto § 41 Rz. 41.
- 20 BeckOK BGB/Schöpfung, 72. Ed. 1.11.2024, BGB § 41 Rn. 15; Grüneberg/Ellenberger § 41 Rz. 3.
- 21 Das OLG Düsseldorf zieht sogar Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 12. Aufl., 2021, Rz. 1397, 1670 als Beleg heran, obwohl dort die gegenteilige Auffassung vertreten wird. Auch bei wechselseitigem Zitieren in der Literatur wird das Referieren der Rechtsprechung trotz kritischer Stellungnahme zum Teil als Zustimmung gewertet. Jedenfalls kann vor „herrschender Meinung“ keine Rede sein. Vielmehr ist zu unterscheiden zwischen „Rechtsprechung“ und „Literatur“ bzw. „Rechtsprechung“ und „herrschender Lehre.“
- 22 Allein Schauhoff/Kirchhain, Handbuch der Gemeinnützigkeit/von Randenborgh, 4. Aufl. 2023, referiert ausführlich die kritischen Argumente, sieht schließlich aber von einer Stellungnahme ab.
- 23 Karsten Schmidt, JZ 1987, 394, zitiert nach Sharaf.
- 24 Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 12. Aufl. 2021, Rz. 1397 f. Anders dagegen in Rz. 1670; juris-PK/Otto § 41 . 40.
- 25 BeckOGK/Stöber, 1.8.2024, BGB § 41 Rn. 16; Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts/Weiß, 3. Aufl. 2022, § 13 Rz 366 (S. 606).
- 26 MüKoBGB/Leuschner, 10. Aufl. 2025, BGB § 41 Rz. 8, 9 und 32 sowie § 47 Rn. 4; Heidel/Hüßtege/Mansel/Noack/, BGB Allgemeiner Teil / EGBGB/Eckhardt, 4. Auflage 2021.
- 27 Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts/Korte, Band 5, Verein/Stiftung bürgerlichen Rechts, 5. Aufl. 2021, § 65 Rz. 121 (S. 1134).
- 28 MüKoBGB/Leuschner, 10. Aufl. 2025, BGB § 41 32.
- 29 Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 12. Aufl. 2021, Rz. 1398; juris-PK BGB/Otto 10. Aufl. § 41 BGB Rz. 40; Reichert/Wagner, Vereins- und Verbandsrecht, 15. Aufl. 2024, Kap. 3, Rz. 854 (S. 268); § 351 UmwG (vormals § 317 S. 2 UmwG) bezieht sich auf juristische Personen i. S. d. Art. 163 EGBGB, d. h. solche, die vor Inkrafttreten des BGB entstanden sind. Ist eine solche juristische Person mitgliederlos, so kann sie ihr Vermögen wie eine Stiftung ausgliedern, falls noch ein beschließendes Organ vorhanden ist (§ 161 ff. UmwG). Die Vorschrift differenziert nicht zwischen Kapitalgesellschaften, deren Existenz auch bei Mitgliederlosigkeit anerkannt ist, und Vereinen. Sie führt weder die eine noch die andere Art der juristischen Personen explizit auf. Dadurch verliert das Argument an Kraft.
- 30 juris-PK/Otto § 41 Rz 40.
- 31 Sharaf, Der mitgliederlose Verein – Wider den existenzvernichtenden Austritt, JZ 2023, 711, 712.
- 32 Sharaf, Der mitgliederlose Verein – Wider den existenzvernichtenden Austritt, JZ 2023, S. 718.
- 33 Heute: § 1882 BGB.
- 34 OLG Köln, NJW 1996, 989.

Den Aufwand, in die Dogmatik des Vereinsrechts tiefer einzusteigen, unterzieht sich in einer jüngeren Entscheidung auch das OLG Düsseldorf.³⁵ Roma locuta. Causa finita.

4. Stellungnahme

Dogmatisch und de lege ferenda überzeugt die ganz herrschende Lehre. Sie setzt sich jedoch, wenn auch nicht über das Gesetz, so doch über die Verordnung des *Bundesministeriums der Justiz* hinweg, die mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wurde. De lege lata ist die Praxis der Vereinsregister deshalb geboten, die Rechtsprechung mindestens vertretbar und sogar mit einer Reihe von praktischen Vorzügen verbunden, die in der Zeit- und Kostenersparnis liegen (siehe oben II. und Tabelle 1).

IV. Übersicht: Beendigungstatbestände laut Rechtsprechung

Schematisch dargestellt ergibt sich folgendes Bild nach der Rechtsprechung (vgl. Tabelle 2):

Tabelle 2: Beendigungstatbestände laut Rechtsprechung

	vor Auflösungsbeschluss			nach Auflösungsbeschluss		
Vermögenslosigkeit	+	-	+	+	-	+
Mitgliederlosigkeit	-	+	+	-	+	+
Rechtsfolge laut Rspr.	Verein erloschen	Verein erloschen	Verein erloschen	Verein erloschen	Verein existiert i. L.	Verein erloschen
geregelt in § 4 VRV?	nein	ja	ja	nein	/	ja

V. Empfehlung

Für den Anwalt stellt sich die Frage, ob er in seiner Beratung der reinen Lehre den Vorzug geben sollte, oder der Zeit- und Kostenersparnis für seinen Mandanten. Wem ist er verpflichtet? Nach Auffassung des Verfassers / der Verfasser ist eine fallabhängige Entscheidung geboten.

1. Dunst und Nebel

Ist die Lage hinsichtlich der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten unübersichtlich, so ist der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung und ein Vorgehen nach dem gesetzlichen Leitbild zu empfehlen. Der vom Verein bestimmte Liquidator ist dem vom Gericht bestellten Pfleger (§ 1882 BGB) vorzuziehen. Zwar mag die Erwartung, eine Veröffentlichung im *Bundesanzeiger*³⁶ werde die aufmerksamen Gläubiger erreichen und zu einer Klärung führen, wenig lebensnah sein. Dennoch vermeidet sie spätere Diskussionen über die Legitimität des Vorgehens. Auch bleibt das Erlöschen vor Ablauf des Sperrjahrs weiterhin möglich, wenn die Vermögenslosigkeit nachträglich eintritt oder offenbar wird.

2. Klare Sicht

Andererseits gibt es Fälle, in denen die Höhe der Aktiva und Passiva klar sind bzw. ohne Liquidationsverfahren geklärt werden können. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Ver-

eine, die seit Längerem inaktiv sind. Ebenso gibt es Vereine, deren Aktivitäten von einem Verein des gleichen Verbandes oder einer Stiftung fortgeführt werden. Zumindest im zweitgenannten Fall ist eine Übertragung des Gesamtvermögens per Stiftungsgeschäft auf die (idealerweise ohnehin anfallsberechtigte) Stiftung gestaltbar.³⁷ Gleichzeitig sollten die Verbindlichkeiten in Abstimmung mit den Gläubigern übertragen werden. Höchstvorsorglich kann die aufnehmende Stiftung zugunsten etwaiger unbekannter Gläubiger einen Schuldbeitritt erklären und sich dabei der Form eines echten Vertrags zugunsten Dritter (§ 328 BGB) bedienen. Vertragspartner ist dabei der sterbende Verein. Bei klarer Sicht ist nach Auffassung des Verfassers die bürokratiearme Variante vorzuziehen.

Ob nach dem gesetzlichen Leitbild vorzugehen ist oder – nach Sicherung der Gläubigerinteressen – der Weg über die Vermögenslosigkeit bzw. Mitgliederlosigkeit beschritten werden sollte, ist eine Frage des Einzelfalls, bei der eine vorherige Absprache mit dem Vereinsregister hilfreich sein kann.

VI. Fazit

Bei Vermögenslosigkeit eines Vereins stiftet eine Liquidation keinen Nutzen. Es empfiehlt sich die unmittelbare Anmeldung des Erlöschens, jedoch ergänzt um die Anmeldung der Liquidatoren. De lege lata

erlischt ein Verein auch bei Mitgliederlosigkeit. In geeigneten Fällen ist der kollektive Austritt der Mitglieder – nach Sicherstellung etwaiger Gläubigerinteressen – ein legitimer Weg, einen Verein ressourcenschonend zu beenden.

35 OLG Düsseldorf RNotZ 2022, 554, 555 (mit Anm. von Turner) = NZG 2022, 1690. Das OLG beruft sich dabei sogar auf einen Kritiker: Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 12. Aufl. 2021, die in Rz. 1397 und Rz. 1670 divergierende Positionen zu vertreten scheinen (siehe oben Fußnote 3).

36 Bzw. in einem anderen, in der Satzung oder vom Amtsgericht bestimmten Organ (§ 50 I 2 BGB).

37 Ob und unter welchen Umständen das Vereinsvermögen auf einen (idealerweise anfallsberechtigten) anderen Verein ohne Liquidation übertragen werden kann, bedarf einer weiteren Untersuchung.